

# **Gebührenordnung der Hansestadt Stralsund für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 32 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel vom 29.09.2022 (GVOBl. M-V, S. 536) und §§ 2 Abs. 1 S. 1 und 4 Kommunalabgabengesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) sowie § 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom ..... 2023 folgende Bewohnerparkgebührenordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen in den städtischen Quartieren der Hansestadt Stralsund, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

## **§ 2**

### **Voraussetzungen für die Erteilung**

Bewohner im Sinne dieser Gebührenordnung sind die Personen, die im Bewohnerparkbereich tatsächlich wohnen und dort amtlich mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Zusätzlich darf der Bewohner nicht über einen privaten Stellplatz im Geltungsbereich der Gebührenordnung verfügen. Jedem berechtigten Bewohner wird nur ein Bewohnerparkausweis im jeweiligen Geltungszeitraum erteilt. Der Ausweis gilt in der Regel für ein Kraftfahrzeug, welches auf den Bewohner zugelassen oder von diesem dauerhaft genutzt wird.

## **§ 3**

### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,

- a) die den Antrag gestellt hat;
- b) welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
- c) welche für die Gebührenschuld anderer haftet.

## **§ 4**

### **Gebührenzeitraum**

(1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann entweder für den Zeitraum eines Jahres oder für den Zeitraum von sechs Monaten beantragt werden.

(2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Bewohnerparkausweis kann frühestens einen Monat vor Ablauf des bisherigen Ausweises beantragt werden.

**§ 5**  
**Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Gebühr für die Erteilung des Bewohnerparkausweises für ein Jahr beträgt online 105 Euro und bei der Behörde vor Ort 108 Euro sowie für sechs Monate online 72 Euro und bei der Behörde vor Ort 74 Euro.

(2) Für Änderungen des Bewohnerparkausweises sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben. Änderungen in Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere der Umzug in ein anderes Bewohnerparkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine der vorgenannten Änderungen nicht berührt.

(3) Bei vorzeitiger Rückgabe des Bewohnerparkausweises erfolgt grundsätzlich keine Erstattung der Gebühr.

**§ 6**  
**Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder der Aushändigung des Bewohnerparkausweises an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Bewohnerparkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, ..... 2023

Dr.-Ing. Alexander Badrow, Oberbürgermeister

L.S.